

# Stiftungsrecht nach der Reform

Schauhoff / Mehren

2. Auflage 2024  
ISBN 978-3-406-81264-4  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

über besondere Fachkenntnisse verfügt, ist gegenüber der Stiftung verpflichtet, diese einzusetzen; häufig wird er gerade wegen dieser speziellen Kenntnisse in das Stiftungsgremium berufen.

Auf das **Mitverschulden anderer Organe**, zB das Kuratorium kann sich das Organmitglied nicht berufen.<sup>326</sup> Vorstandsmitglieder können insbesondere nicht einwenden, ein anderes Organ habe sie ungenügend überwacht oder fehlerhaft beraten, da die Pflichten des anderen Organs neben den Pflichten des Vorstands bestehen.<sup>327</sup> **137**

Mitunter kann zweifelhaft sein, ob (bedingter) Vorsatz oder (bewusste) Fahrlässigkeit vorliegt. Der **bedingte Vorsatz** unterscheidet sich vom unbedingten Vorsatz dadurch, dass der unerwünschte Erfolg nicht als notwendig, sondern nur als möglich vorausgesehen wird. Der **bewusst fahrlässig** Handelnde vertraut darauf, dass der als möglich vorausgesehene Erfolg nicht eintreten wird, und nimmt aus diesem Grund die Gefahr in Kauf. Der bedingt vorsätzlich Handelnde nimmt die Gefahr dagegen deshalb in Kauf, weil er, wenn er sein Ziel nicht anders erreichen kann, es durch das unerwünschte Mittel erreichen will.<sup>328</sup> **138**

### c) Haftungsprivileg durch Gesetz und Satzung

Organmitglieder haben nur dann neben Vorsatz jede Form der Fahrlässigkeit, also auch leichte Fahrlässigkeit, zu vertreten, wenn kein gesetzliches oder satzungsmäßiges **Haftungsprivileg** eingreift.<sup>329</sup> **139**

Das Gesetz sieht ein Haftungsprivileg für diejenigen Organmitglieder vor, die entweder **keine** oder eine **maximale Vergütung von EUR 840 pro Jahr** erhalten. Diese Organmitglieder haften, vorbehaltlich einer anderen Satzungsregelung, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, nicht aber für leichte Fahrlässigkeit.<sup>330</sup> Echter Aufwendersatz zählt nicht als Vergütung.<sup>331</sup> **140**

Zudem kann in der **Satzung** vorgesehen werden, dass ein Organmitglied dann nicht haften soll, wenn ihm lediglich leichte Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann.<sup>332</sup> Dies ist auch nach der Reform weiterhin möglich. Im Rahmen der Stiftungsrechtsreform wurde zwar diskutiert, ob eine solche Beschränkung nur noch in der Errichtungssatzung zulässig sein soll.<sup>333</sup> Diese Verschärfung wurde letztlich aber nicht beschlossen.<sup>334</sup> **141**

Gleichwohl empfiehlt es sich, dass der Stifter bereits bei Errichtung der Stiftung seine Vorstellungen in Bezug auf Haftungsbegrenzungen klar zum Ausdruck bringt. Dabei sollte bedacht werden, dass sich die Rahmenbedingungen im Leben einer Stiftung signifikant verändern können. Möglicherweise startet die Stiftung mit einem geringen Stiftungskapital und damit einhergehend mit einer überschaubaren Verantwortung für die Organmitglieder. Durch Zustiftung, beispielsweise durch Zuwendung von Todes wegen durch den Stifter, kann sich die Zusammensetzung des Stiftungsvermögens und dessen Umfang erheblich ändern. Es mag dann angebracht sein, dass der zunächst nicht oder nur gering vergütete Vorstand eine (höhere) Vergütung erhält, um dem erhöhten Aufwand und der größeren Verantwortung gerecht zu werden. In diesem Zusammenhang stellt sich dann auch die Frage, ob der Stifter (weiterhin) eine Haftungsbegrenzung gewollt hat oder gerade nicht. Macht der Stifter hierzu keine Ausführungen, kann nur auf den mutmaßlichen Willen des Stifters zurückgegriffen werden.<sup>335</sup> Eine **Änderung des Haftungsmaßstabs** (ebenso wie die **Einführung einer Vergütung**) nach der Errichtung der Stiftung ist nur unter den **142**

<sup>326</sup> BGH npoR 2015, 22 ff.

<sup>327</sup> BGH npoR 2015, 28 Rn. 22 ff.; BGH NZG 2011, 1271 Rn. 20.

<sup>328</sup> BGH NJW 2009, 681 Rn. 30.

<sup>329</sup> § 276 Abs. 1 S. 1 BGB.

<sup>330</sup> §§ 84a Abs. 3, 31a Abs. 1 S. 1 BGB.

<sup>331</sup> Siehe hierzu → Rn. 64.

<sup>332</sup> Siehe hierzu Arnold NPLY 2009, 89 (93 ff.); Hüttemann NPLY 2006, 33 (45 f.).

<sup>333</sup> So noch BT-Drs. 19/28173, § 84a Abs. 1.

<sup>334</sup> § 84a Abs. 1 S. 2 BGB; BT-Drs. 19/31118, 10.

<sup>335</sup> → Kap. 5 Rn. 25 ff.

neuen Voraussetzungen für Satzungsänderungen möglich.<sup>336</sup> Jedenfalls für den Fall, dass eine signifikante Erhöhung des Stiftungskapitals in Betracht kommt, sollte der Stifter darüber nachdenken, für diesen Fall einen **konkreten Änderungsvorbehalt** in der Satzung aufzunehmen.<sup>337</sup>

- 143 Eine Haftungserleichterung durch Gesetz oder Satzung lässt eine etwaige Haftung des Organmitglieds im Außenverhältnis<sup>338</sup> unberührt. Das Organmitglied hat aber im **Innenverhältnis** gegenüber der Stiftung einen Anspruch auf Freistellung.<sup>339</sup> Ein unentgeltlich tätiger Stiftungsvorstand kann also, wenn er im Außenverhältnis in Anspruch genommen wird, und ihm lediglich leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt, von der Stiftung Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.
- 144 Die **Darlegungs- und Beweislast**, dass kein Verschulden vorliegt, liegt beim Organmitglied. Das heißt, das Organmitglied muss darlegen, dass ihm weder Fahrlässigkeit noch Vorsatz vorgeworfen werden kann.<sup>340</sup> Greift das Haftungsprivileg, muss dagegen im Zweifel die Stiftung nachweisen, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorlag (§§ 84a Abs. 3, 31a Abs. 1 S. 3 BGB).

## 2. Versicherung

- 145 Zur Abfederung der finanziellen Risiken einer Haftung können Versicherungen abgeschlossen werden. In Betracht kommt eine klassische D&O-Versicherung sowie eine Vermögensschadenshaftpflichtverletzung.
- 146 Die klassische **D&O-Versicherung** schützt **unmittelbar** das einzelne Organmitglied. Der gegen das Organmitglied gerichtete Schadensersatzanspruch der Stiftung wird durch die Versicherung gedeckt, so dass das Organmitglied nicht persönlich für den Schaden aufkommen muss. Typischerweise schützen D&O-Versicherungen aber **nicht bei vorsätzlichem Handeln**. Die Versicherung steht dem Organmitglied **bereits bei der Abwehr** vermeintlicher Ansprüche zur Seite. Nicht selten kommt es vor, dass nach einem erhobenen Vorwurf nicht nur Untersuchungen durch die Stiftung, sondern auch Ermittlungen der Stiftungsbehörde, des Finanzamts und im schlimmsten Fall auch noch der Staatsanwaltschaft folgen, gegen die sich das Organmitglied selbstverständlich verteidigen möchte. Sofern es nicht zu gerichtlichen Verfahren kommt, bleibt der Betroffene ohne Versicherung regelmäßig auf den Verteidigungskosten sitzen, auch wenn sich die Vorwürfe irgendwann als haltlos erweisen. Wie groß der Nutzen einer D&O-Versicherung ist, hängt von den **Versicherungsbedingungen im Detail** ab.<sup>341</sup> Dabei ist zu berücksichtigen, dass die D&O-Versicherung – anders als eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung – nur eingreift, wenn eine **Inanspruchnahme** des handelnden Organmitglieds erfolgt. Falls die Satzung eine Beschränkung der Haftung des geschäftsführenden Organs auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz vorsieht<sup>342</sup>, hilft die D&O-Versicherung der Stiftung nur, wenn die Versicherung eine sog. (sublimitierte) Eigenschadensklausel aufweist. Andernfalls bleibt die Stiftung bei leichter Fahrlässigkeit auf dem Schaden sitzen.
- 147 Die D&O-Versicherung schließt idR die Stiftung für die Organmitglieder ab. Fraglich ist, ob hierfür eine Ermächtigung in der Satzung erforderlich ist. Auf diese Idee könnte man kommen, weil es sich im Ergebnis um eine Art Haftungsprivilegierung handelt, da das Organmitglied letztlich keinen Schadensersatz leisten muss, wenn die Versicherung eingreift. Die Haftung für Pflichtverletzungen kann nur in der Satzung beschränkt wer-

<sup>336</sup> § 85 BGB; siehe hierzu und zu der Frage, ob es sich dabei um die Änderung einer prägenden Bestimmung handelt oder um eine einfache Satzungsänderung auch → Kap. 9 Rn. 36.

<sup>337</sup> § 85 Abs. 4 BGB; siehe hierzu auch → Kap. 9 Rn. 40 ff.

<sup>338</sup> → Rn. 151.

<sup>339</sup> §§ 84a Abs. 3, 31a Abs. 2 BGB.

<sup>340</sup> § 280 Abs. 1 S. 2 BGB, wobei sich die Beweislastumkehr aus der Formulierung „Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat“ ergibt.

<sup>341</sup> Ausführlich Dreher/Fritz npoR 2020, 171; Melot de Beauregard ZStV 2015, 143.

<sup>342</sup> → Rn. 141.

den.<sup>343</sup> Die Gerichte mussten sich, soweit ersichtlich, mit dieser Frage noch nicht auseinandersetzen. Vor diesem Hintergrund wird daher eine entsprechende Satzungsgrundlage empfohlen.<sup>344</sup> Alternativ könnte das Organmitglied die D&O-Versicherung auf eigene Kosten abschließen. Nach der hier vertretenen Ansicht ist der Abschluss einer D&O-Versicherung auch **ohne Satzungsgrundlage** zulässig.<sup>345</sup> Hintergrund des Satzungsanfordernisses für eine Haftungserleichterung ist schließlich, dass die Stiftung davor geschützt werden soll, im Falle eines Schadens auf diesem sitzen zu bleiben. Daran ändert der Abschluss einer D&O-Versicherung aber nichts. Die Stiftung wird dadurch im Zweifel sogar zuverlässiger geschützt, weil sie auch im Falle eines nicht solventen Organmitglieds ihren Schaden ersetzt bekommt. Zwar muss die Stiftung hierfür die Versicherungsbeiträge aufwenden, dies ist aber nicht damit vergleichbar, dass sie aufgrund einer satzungsmäßigen Haftungserleichterung bei Vorliegen bestimmter Umstände (zB bei Vorliegen nur leichter Fahrlässigkeit) auf den Ersatz von Schäden verzichtet.

Die Frage des Satzungsanfordernisses stellt sich auch, wenn die Satzung keine Vergütung für die Organmitglieder vorsieht. Würde man die von der Stiftung getragenen Beiträge zur D&O-Versicherung als Vergütung behandeln und würden die Beiträge (ggf. zusammen mit anderen Vergütungsbestandteilen) im Jahr einen Betrag von EUR 840 übersteigen, wäre dies wegen § 84a Abs. 1 BGB unzulässig. Auch insoweit gibt es, soweit ersichtlich, noch keine Entscheidungen der Gerichte. Die **Einordnung als Vergütung** scheint denkbar. Dagegen spricht allerdings, dass die Übernahme der Beiträge nicht als Gegenleistung für die Hingabe der Arbeitskraft durch das Stiftungsorgan erfolgt, sondern um einerseits die Stiftung vor Schäden und andererseits das Organmitglied vor einer persönlichen Inanspruchnahme zu schützen.<sup>346</sup> 148

Möglich ist außerdem eine **Vermögensschadenshaftpflichtversicherung**, die die Stiftung selbst schützt. Eine solche Versicherung greift unabhängig davon ein, ob das handelnde Organ im Innenverhältnis tatsächlich in Anspruch genommen werden kann oder nicht. Da hier die Stiftung unmittelbar selbst geschützt wird, stellt sich die Frage, ob die Satzung den Abschluss einer solchen Versicherung vorsehen muss, nicht.<sup>347</sup> 149

### 3. Haftung im Außenverhältnis

Im Außenverhältnis haftet **grundsätzlich** die **Stiftung** mit dem Stiftungsvermögen.<sup>348</sup> Es gibt aber auch eine Reihe von Anspruchsgrundlagen, die eine **direkte Inanspruchnahme des Organmitglieds** erlauben. Die wichtigsten Tatbestände sind die Haftung für **steuerliche Pflichten**<sup>349</sup>, die **Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen**<sup>350</sup> sowie die Verpflichtung zur Stellung eines **Insolvenzantrags**<sup>351</sup>. Eine Haftung im Außenverhältnis kommt auch in Betracht, wenn der Stiftungsvorstand einen Vertrag im Namen der Stiftung abschließt, obwohl er weiß, dass ihm die hierfür erforderliche Vertretungsmacht fehlt.<sup>352</sup> 150

<sup>343</sup> § 84a Abs. 1 S. 3 BGB.

<sup>344</sup> Hüttemann NPLY 2006, 33 (54); Scholz ZIP 2021, 1937 (1944); Richter StiftungsR-HdB/Godron/Gollan, 2023, § 6 Rn. 204.

<sup>345</sup> Ebenso Richter StiftungsR-HdB/Godron/Gollan, 2023, § 6 Rn. 204; aA Burgard/Burgard Stiftungsrecht § 84a BGB Rn. 106.

<sup>346</sup> BoKoStiftR/Uffmann § 84a Rn. 41; im Ergebnis ebenso Scholz ZIP 2021, 1937 (1944 f.); im Grundsatz auch Burgard/Burgard Stiftungsrecht § 84a Rn. 106, der allerdings den Abschluss einer Gruppen- anstelle einer Einzelversicherung empfiehlt.

<sup>347</sup> Ebenso Burgard/Burgard Stiftungsrecht § 84a Rn. 102

<sup>348</sup> → Rn. 125.

<sup>349</sup> §§ 69, 34 AO.

<sup>350</sup> § 823 Abs. 2 BGB iVm § 266a StGB.

<sup>351</sup> §§ 84 Abs. 5, 42 Abs. 2 BGB.

<sup>352</sup> § 179 Abs. 1 und 2 BGB.

- 151 Eine **Haftungsbeschränkung im Innenverhältnis**<sup>353</sup> kann das Organmitglied im Außenverhältnis nicht einwenden. Haftet ein Organmitglied im Außenverhältnis und erhält das Organmitglied keine oder maximal eine Vergütung in Höhe von EUR 840 pro Jahr, hat das Organmitglied aber im Innenverhältnis gegen die Stiftung einen Anspruch auf Befreiung von der Verbindlichkeit.<sup>354</sup> Voraussetzung ist, dass dem Organmitglied lediglich leichte Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann.

### III. Pflicht zur Aufklärung und Durchsetzung von Ansprüchen

- 152 Schadensersatzansprüche gegen Organmitglieder **müssen grundsätzlich geltend gemacht werden**.<sup>355</sup> Auch die Stiftungsbehörden sind gehalten, Organverschulden zivilrechtlich verfolgen zu lassen. Es kommt vor, dass die Stiftungsbehörde auf eine Neubesetzung des Vorstands drängt, damit dieser mögliche Ansprüche der Stiftung gegen das alte Vorstandsmitglied prüft und ggf. gerichtlich geltend macht. Unabhängig vom Stiftungsrecht sind die Organe gemeinnütziger Stiftungen grundsätzlich nicht berechtigt, auf die Verfolgung von möglichen Ansprüchen gegen Organmitglieder zu verzichten.
- 153 Steht eine Schadensersatzpflicht eines Organmitglieds im Raum, muss das für die Verfolgung zuständige Stiftungsorgan aufgrund einer sorgfältigen und sachgerecht durchzuführenden **Risikoanalyse** abschätzen, ob und in welchem Umfang die gerichtliche Geltendmachung zu einem Ausgleich des entstandenen Schadens führt. Gewissheit, dass die Schadenersatzklage zum Erfolg führen wird, kann nicht verlangt werden.
- 154 Bei der Verfolgung von Schadensersatzansprüchen muss das zuständige Organ auch die **Verjährung im Blick behalten**. Grundsätzlich gilt die regelmäßige Verjährungsfrist von 3 Jahren, die mit dem Schluss des Jahres beginnt, in dem der Anspruch entstanden ist und das zuständige Stiftungsorgan von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.<sup>356</sup> Eine Ausnahme gilt dann, wenn der betroffene Vorstand noch im Amt ist und selbst für die Verfolgung des Schadensersatzanspruchs gegen sich selbst zuständig wäre. In diesem Fall beginnt die Frist erst, wenn ein neuer (Not-)Vorstand im Amt ist und Kenntnis erlangt bzw. hätte erlangen können.<sup>357</sup> Unabhängig davon verjähren Ansprüche zehn Jahre nach Anspruchsentstehung bzw. 30 Jahre nach dem schadenauslösenden Ereignis; wobei maßgeblich die früher endende Frist ist (§ 199 Abs. 3 BGB).
- 155 Werden Schadensersatzansprüche gegen Organmitglieder trotz hinreichender Erfolgsaussichten nicht verfolgt, macht sich das hierfür zuständige Organ selbst schadenersatzpflichtig. Wer für die Verfolgung von Schadensersatzansprüchen **zuständig** ist, richtet sich nach der Satzung. Diese kann die Kompetenz zur Verfolgung von Schadensersatzansprüchen einem Kontrollorgan, zB Kuratorium zuweisen. Regelt die Satzung nichts, ist der Vorstand zuständig.

<sup>353</sup> Siehe hierzu → Rn. 139 ff.

<sup>354</sup> §§ 84a Abs. 3, 31a Abs. 2 BGB.

<sup>355</sup> Grundlegend für die AG BGH NJW 1997, 1926.

<sup>356</sup> §§ 195, 199 BGB.

<sup>357</sup> BGH NZG 2011, 628, Rn. 10.

## Kapitel 7. Stiftungsvermögen und Erträge

Neben dem Stiftungszweck und der Stiftungsorganisation ist das Stiftungsvermögen charakteristisch und unverzichtbar für die juristische Person Stiftung. Die Stiftung ist ein rechtlich verselbständigt mitgliederloses Vermögen, das einem vom Stifter vorgegebenen Zweck gewidmet wurde.<sup>1</sup> Das Vermögen der Stiftung ist *das* Mittel zur Erfüllung des Stiftungszwecks, es dient der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks durch die Nutzung seiner Erträge. Naturgemäß besteht dadurch ein Spannungsverhältnis zwischen der Notwendigkeit, das Grundstockvermögen dauerhaft erhalten zu müssen und andererseits die Erträge aus dem Grundstockvermögen für den Stiftungszweck zu verwenden.

Mit den §§ 83b, 83c BGB werden einige grundlegende Bestimmungen über das Stiftungsvermögen und seine Verwaltung getroffen. Die neuen Vorschriften lehnen sich an die früheren landesrechtlichen Regelungen an. Der Begriff des Stiftungsvermögens wurde früher in einem weiteren und einem engeren Sinne verstanden. Im weiteren Sinne wurde hierunter sämtliches Vermögen der Stiftung verstanden – so auch das zukünftige Verständnis –, im engeren Sinne nur das ungeschmälert zu erhaltende Vermögen, das nunmehr mit dem mitunter bislang bereits verwandten Begriff „Grundstockvermögen“ bezeichnet wird. § 83b BGB umschreibt, was unter Stiftungsvermögen und Grundstockvermögen zu verstehen ist, und enthält einige grundlegende Regelungen zur Verwaltung, die für das gesamte Stiftungsvermögen gelten. § 83c BGB enthält zusätzlich Regelungen zur Verwaltung des Grundstockvermögens, insbesondere den Grundsatz der Erhaltung des Grundstockvermögens, dessen konkrete Ausgestaltung jedoch vom jeweiligen Stifterwillen abhängt → Rn. 53 ff. Im Folgenden werden zunächst die verschiedenen Vermögensarten und -bestandteile einer Stiftung und die für das gesamte Stiftungsvermögen geltenden Regeln zur Verwaltung dargestellt (A.), bevor dann im Detail auf die Pflicht zur Erhaltung des Grundstockvermögens und die Vermögensverwaltung (B.) eingegangen wird. Welche Anforderungen das Stiftungsrecht an die Mittelbeschaffung und Ertragsverwendung stellt, wird unter C. dargestellt. Ausführungen zur Rechnungslegung, zur Prüfung und Testierung des Jahresabschlusses und zur Publizität der Stiftung finden sich in → Kap. 11.

### A. Stiftungsvermögen

Unter dem Begriff „Stiftungsvermögen“, wie ihn insbesondere § 83b BGB verwendet und definiert, wird das gesamte Vermögen einer Stiftung verstanden, welches ihr nach zivilrechtlichen Grundsätzen zuzurechnen ist. Das Stiftungsvermögen kann sich aus zwei verschiedenen Vermögensmassen zusammensetzen, nämlich im Fall einer Ewigkeitsstiftung aus dem Grundstockvermögen und dem sonstigen Vermögen und im Fall einer Verbrauchsstiftung ausschließlich aus sonstigem Vermögen.<sup>2</sup> Diese gesetzlich vorgegebenen Begrifflichkeiten sind verbindlich, so dass es weitere Vermögensmassen nicht geben kann und bei späteren Vermögenmehrungen, Zustiftungen und Spenden sowie laufenden Erträgen stets entschieden werden muss, welcher der beiden Vermögensmassen diese zuzuordnen sind.<sup>3</sup> Da über 90 % der Stiftungen gemeinnützig sind, findet sich in vielen Jahresabschlüssen von Stiftungen vor allem die gemeinnützigkeitsrechtliche Terminologie, so dass das Eigenkapital in Grundstockvermögen und Rücklagen, mitunter auch noch den Mittelvortrag oder einen

<sup>1</sup> → Kap. 1 Rn. 1.

<sup>2</sup> § 83b Abs. 1 BGB; BT-Drs. 19/28173, 53.

<sup>3</sup> Für eine abschließende Regelung auch Hüttemann/Rawert Beilage zu ZIP 33/2021, 13.



Verwendungsüberhang unterteilt wird, anstatt in Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen. Gemeinnützige Stiftungen müssen Stiftungsrecht und Gemeinnützigkeitsrecht gleichermaßen beachten, so dass sie Erträge zum Erhalt des Grundstockvermögens nur unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Grundsätze zur zeitnahen Mittelverwendung thesaurieren dürfen → Rn. 111. Die Differenzierung zwischen Grundstockvermögen und sonstigem Vermögen hat Bedeutung vor allem für die gesetzlichen und/oder satzungsrechtlichen Vorgaben für die Verwaltung des Grundstockvermögens, insbesondere im Hinblick auf die Verpflichtung zum ungeschmälernten Erhalt des Grundstockvermögens.<sup>4</sup> Das sonstige Vermögen darf dagegen verbraucht werden, wobei insoweit wiederum zwischen lediglich verbrauchbarem und verbrauchspflichtigem Vermögen unterschieden werden kann.<sup>5</sup>

## I. Grundstockvermögen

- 4 Zum Grundstockvermögen einer auf unbestimmte Zeit errichteten Stiftung gehören nach der gesetzlichen Regelung das gewidmete Vermögen (vorbehaltlich einer teilweisen Widmung als „sonstiges Vermögen“<sup>6</sup>), Zustiftungen des Stifters oder Dritter und Vermögen, das von der Stiftung selbst zu Grundstockvermögen bestimmt wurde.<sup>7</sup> Dabei bestimmt sich das zu erhaltende Grundstockvermögen aus dem (Netto-)Wert des gewidmeten, zugestifteten oder dazu bestimmten Vermögens nach Abzug der übernommenen Verpflichtungen, z. B. aus Vermächtnissen oder Verpflichtungen für die Pflege des Grabes des Stifters und seiner Angehörigen.<sup>8</sup> Zum Grundstockvermögen können darüber hinaus Surrogate und Umschichtungsgewinne (= Verkaufserlös abzüglich Verkehrswert zum Zeitpunkt der Zuwendung) gehören, sofern diese zum Erhalt des Grundstockvermögens benötigt werden<sup>9</sup> und das Grundstockvermögen nach dem Stifterwillen gegenständlich definiert ist<sup>10</sup> → Rn. 85.
- 4a Dabei ging die Bundesregierung zunächst davon aus, dass das Grundstockvermögen mehr ist als eine wertmäßige Bezifferung und auch gegenständlich konkretisierbar sein muss. Dieses Verständnis folgt zum einen aus der Begründung der Bundesregierung zu § 83b Abs. 1 S. 1 BGB, wo es heißt, § 83b Abs. 2 BGB bestimme, „welche Vermögensgegenstände zum Grundstockvermögen gehören, und damit mittelbar auch welche Vermögensgegenstände als sonstiges Vermögen der Stiftung anzusehen sind“.<sup>11</sup> Zum anderen konnte die Regelung zu der Verwendung von Zuwächsen aus der Umschichtung des Grundstockvermögens in § 83c Abs. 1 S. 3 BGB (→ Rn. 81 ff.) so verstanden werden, da sich nur bei gegenständlicher Betrachtung ein Rechtsgeschäft über Aktiva als Umschichtung von Grundstockvermögen identifizieren lässt.<sup>12</sup> Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wurden aber § 83c Abs. 1 und 3 BGB geändert und hat der Deutsche Bundestag klargestellt, dass die Pflicht zur Erhaltung des Grundstockvermögens von den individuellen Verhältnissen der jeweiligen Stiftung abhängen und anstelle einer gegenständlichen Betrachtungsweise ein bestimmtes Eigenkapital als Grundstockvermögen zum Erhalt bestimmt werden kann, ohne dass es auf einzelne Vermögensgegenstände und deren Erhalt ankäme.<sup>13</sup>

<sup>4</sup> → Rn. 46 ff.

<sup>5</sup> → Rn. 15 ff.

<sup>6</sup> Vgl. § 83b Abs. 3 BGB.

<sup>7</sup> § 83b Abs. 2 BGB.

<sup>8</sup> Vgl. Entwurf einer Neufassung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Stiftungen (IDW ERS HFA 5 nF), Stand 11.12.2023, Rn. 12.

<sup>9</sup> So Burgard/Burgard Stiftungsrecht § 83b Rn. 29.

<sup>10</sup> So fallen bspw. Surrogate für vom Stifter gewidmete Vermögensgegenstände unter § 83b Abs. 2 Nr. 1 BGB und Surrogate für Zustiftungen unter § 83b Abs. 2 Nr. 1 BGB. Umschichtungsgewinne gehören nur dann ipso iure zum Grundstockvermögen, wenn der Satzung ein entsprechender Stifterwille entnommen werden kann und den Stiftungsorganen insoweit kein Ermessensspielraum verbleibt.

<sup>11</sup> BT-Drs. 19/28173, 53.

<sup>12</sup> So auch Baßler/Stöffler/Blecher GmbH 2021, 1125 (1127).

<sup>13</sup> BT-Drs. 19/31118, IV. 1. sowie Begründung zu IV. 2. zu § 83c Abs. 1 Satz 2 BGB.

Sowohl die Annahme von Zustiftungen als auch die Umwidmung von sonstigem Vermögen zu Grundstockvermögen steht grundsätzlich unter dem Vorbehalt eines nicht entgegenstehenden Stifterwillens.<sup>14</sup> So wie die Annahme einer Zustiftung anerkanntermaßen durch die Satzung ausgeschlossen oder beschränkt werden kann, wird man dies auch für die Umwidmung von sonstigem Vermögen bejahen müssen. Unter Umständen kann allerdings das Gebot der Kapitalerhaltung dazu führen, dass sich die Stiftungsorgane über einen solchen Stifterwillen hinwegsetzen und eine Zustiftung annehmen oder eine Umwidmung vornehmen müssen.<sup>15</sup>

Verbrauchsstiftungen können kein Grundstockvermögen besitzen, sondern verfügen ausschließlich über sonstiges Vermögen, weil ihr gesamtes Vermögen nach der gesetzlichen Konzeption der Verbrauchsstiftung für den Stiftungszweck zu verbrauchen ist (→ Rn. 20a).<sup>16</sup>

Die Verwaltung des Grundstockvermögens richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben. Zentral ist die Regelung in § 84a Abs. 2 Satz 2 BGB, wonach die Stiftungsorgane auf der Grundlage der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben und angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung eine Vermögensanlageentscheidung treffen dürfen, ohne eine Pflichtverletzung zu begehen → Kap. 6 Rn. 114 ff., wobei zu den satzungsmäßigen Vorgaben gehört, den Teil des Stiftungsvermögens, das als Grundstockvermögen nach § 83c Abs. 1 S. 1 BGB zu erhalten ist, ungeschmälert zu erhalten.<sup>17</sup> Durch die Satzung können ergänzende Regelungen zur Verwaltung des Grundstockvermögens oder von Teilen des Grundstockvermögens getroffen werden. Diese müssen aber mit dem Grundsatz der Vermögenserhaltung vereinbar sein.<sup>18</sup>

## 1. Gewidmetes Vermögen

Das gewidmete Vermögen ist der finanzielle Grundstock einer jeden Ewigkeitsstiftung. Grundsätzlich wird das Vermögen, welches der Stifter im Stiftungsgeschäft zur Erfüllung des von ihm vorgegebenen Stiftungszwecks benannt hat<sup>19</sup>, als sog. gewidmetes Vermögen zum ungeschmälert zu erhaltenden Grundstockvermögen der auf unbestimmte Zeit errichteten Stiftung.<sup>20</sup> Dies gilt nur soweit nicht, als dass der Stifter im Stiftungsgeschäft bestimmt hat, dass ein bestimmter Teil des gewidmeten Vermögens auch für die Zweckerfüllung verbraucht werden kann.<sup>21</sup> Dieser Teil des Vermögens wird durch diese Zweckbestimmung sonstiges Vermögen.<sup>22</sup>

Es existiert kein verbindliches gesetzliches Mindestvermögen, welches bei Errichtung einer Stiftung gewidmet werden müsste. Wie bereits die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Stiftungsrecht“ in ihrem Bericht darlegte, ist es angesichts der Vielfältigkeit der Stiftungslandschaft und Vielgestaltigkeit der Finanzierungsarten der Stiftungen realistischerweise nicht möglich, ein solches für alle Stiftungsarten typisierend festzusetzen<sup>23</sup>. Zur ausreichenden und angemessenen Vermögensausstattung im Übrigen → Kap. 3 Rn. 4.

Das gewidmete Vermögen ist der Stiftung „zu deren eigener Verfügung zu überlassen“<sup>24</sup>. Intendiert ist damit ein Ausschluss der Dauertestamentsvollstreckung über das einer von Todes wegen errichteten Stiftung zugewandte gewidmete Vermögen.<sup>25</sup> Die testamentari-

<sup>14</sup> § 83 Abs. 2 BGB.

<sup>15</sup> So auch Baßler/Stöffler/Blecher GmbHR 2021, 1125 (1128).

<sup>16</sup> §§ 80 Abs. 1 S. 2, 83b Abs. 1 S. 2 BGB; BT-Drs. 19/28173, 53.

<sup>17</sup> → Rn. 32 ff.; 46 ff.

<sup>18</sup> BT-Drs. 19/28173, 54.

<sup>19</sup> Vgl. § 81 Abs. 1 Nr. 2 BGB.

<sup>20</sup> § 83b Abs. 2 Nr. 1 BGB.

<sup>21</sup> Vgl. BT-Drs. 19/28173, 54.

<sup>22</sup> § 83b Abs. 3 BGB; → Rn. 16.

<sup>23</sup> Vgl. Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Stiftungsrecht“ v. 9.9.2016 → Kap. 1 Fn. 34.

<sup>24</sup> § 81 Abs. 1 Nr. 2 BGB; → Kap. 3 Rn. 16.

<sup>25</sup> BT-Drs. 19/28173, 48 f., bei einem Verstoß des Testamentsvollstreckers gegen die Stiftungsverfassung bestünden andernfalls keine direkten Einwirkungsmöglichkeiten der Stiftungsaufsicht gegenüber dem



sche Anordnung einer Dauertestamentsvollstreckung steht damit jedoch nicht der Stiftungserrichtung per se entgegen. Vielmehr ist der Testamentsvollstrecker nach der Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung verpflichtet, die Verfügungsbefugnis über den als gewidmetes Vermögen zugewendeten Teil des Nachlasses zugunsten der Stiftung freizugeben.<sup>26</sup> Ausgehend von der Gesetzesbegründung, die Stiftung müsse nicht nur Inhaberin des Stiftungsvermögens sein, sondern auch uneingeschränkt über das eigene Vermögen verfügen und dieses selbst verwalten bzw. mitverwalten können<sup>27</sup>, stellt sich ferner die Frage, inwiefern gewidmetes Vermögen „belastet“ sein darf, beispielsweise mit Nießbrauchrechten oder Grund- und Rentenschulden.<sup>28</sup> Diese Möglichkeit wollte der Gesetzgeber aber nicht ausschließen, sofern das übertragene Vermögen unter Berücksichtigung der Belastung zur Erfüllung des vorgegebenen Stiftungszwecks ausreicht. Im Ergebnis kommt es darauf an, inwieweit der Stiftung im jeweiligen Einzelfall eine Verwaltung des gewidmeten Vermögens entsprechend den Vorgaben der Stiftungsverfassung und eine Verwendung desselben für die Zweckerfüllung möglich ist.<sup>29</sup>

- 11 Nach Anerkennung der Stiftung hat der Stifter das gewidmete Vermögen auf die Stiftung zu übertragen.<sup>30</sup> Die Stiftung hat gegenüber dem Stifter einen entsprechenden Anspruch auf Übertragung des gewidmeten Vermögens.

## 2. Zustiftungen

- 12 Vermögen, das einer Ewigkeitsstiftung nach ihrer Errichtung von dem Stifter oder einem Dritten zugewendet wird und das vom Zuwendenden dazu bestimmt wurde, Teil des Grundstockvermögens der Stiftung zu werden, wird als sog. Zustiftung kraft Gesetzes Grundstockvermögen.<sup>31</sup> Weitere Einzelheiten hierzu und zur Abgrenzung gegenüber anderen Zuwendungen → Rn. 25 ff.

## 3. Zu Grundstockvermögen bestimmtes Vermögen

- 13 Grundstockvermögen kann schließlich dadurch entstehen, dass die Stiftung selbst sonstiges Vermögen zu Grundstockvermögen bestimmt.<sup>32</sup> Dabei kann es sich um realisierte Erträge handeln, die nicht zwingend für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden müssen,<sup>33</sup> aber wohl auch um (noch) nicht realisierte Wertsteigerungen des sonstigen Vermögens sowie um Zuwendungen des Stifters oder Dritter, die ohne Zweckbestimmung erfolgen.
- 14 Die Gesetzesbegründung nennt zwei Möglichkeiten der Umwidmung von sonstigem Vermögen zu Grundstockvermögen, nämlich zum einen die die Stiftungsorgane verpflichtende Umwidmung nach Vorgabe der Satzung und zum anderen eine freiwillige, im pflichtgemäßen Ermessen der Stiftungsorgane stehende Umwidmung. So kann bspw. in der Stiftungssatzung vorgesehen sein, dass jedes Jahr ein bestimmter Prozentsatz der Erträge zur Erhöhung des Grundstockvermögens verwendet werden soll oder muss.<sup>34</sup> Eine solche Thesaurierungsklausel ist insbesondere dann denkbar, wenn eine reale Kapitalerhaltung oder sogar ein reales Wachstum der Leistungskraft der Stiftung vom Stifter vorgegeben

Testamentsvollstrecker; in dem Sinne bereits OLG Frankfurt a. M. 15.10.2010 – 4 U 134/10, ZEV 2011, 605.

<sup>26</sup> OLG Frankfurt a. M. 15.10.2010 – 4 U 134/10, ZEV 2011, 605.

<sup>27</sup> BT-Drs. 19/28173, 48 f.

<sup>28</sup> Schwalm ZEV 2021, 68 (72); Feick/Schwalm NZG 2021, 525 (532).

<sup>29</sup> BT-Drs. 19/28173, 49.

<sup>30</sup> § 82a S. 1 BGB; → Kap. 3 Rn. 31.

<sup>31</sup> § 83b Abs. 2 Nr. 2 BGB; BT-Drs. 19/28173, 54.

<sup>32</sup> § 83b Abs. 2 Nr. 3 BGB.

<sup>33</sup> Hiervon geht die Gesetzesbegründung aus, vgl. BT-Drs. 19/28173, 54; Richter StiftungsR-HdB/Godron § 7 Rn. 1b.

<sup>34</sup> BT-Drs. 19/28173, 54.